

Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz
Band: 1/1887 (1889)

Artikel: Förderung des Unterrichtswesens durch den Bund
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1301>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zweiter Teil.

Allgemeiner Jahresbericht über das schweizerische Unterrichtswesen im Jahre 1887.

Erster Abschnitt.

Förderung des Unterrichtswesens durch den Bund.

1. **Hebung der nationalen Kunst und Erhaltung nationaler Altertümer.**

Seit Inkrafttreten des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1884 über die gewerbliche und industrielle Berufsbildung leistet der Bund Beiträge an kunstgewerbliche Anstalten und gewerbliche Fortbildungsschulen. Allein das Gewerbe kann auf die Dauer keine Fortschritte machen, wenn demselben nicht aus der Kunst fortwährende Befruchtung und Anregung zufließt. Es ist also nur eine natürliche Fortführung der nationalen Bestrebungen zu Gunsten der Gewerbe, wenn der Bund durch den Beschluss der eidgenössischen Räte vom 22. Dezember 1887 auch die Kunst wirksam zu unterstützen sich anschickt.

Die bezügliche Botschaft des Bundesrates vom 3. Juni 1887 hebt mit Recht hervor, dass die Kunst vorzugsweise berufen sei, »die Dolmetscherin edler Gesinnungen zu sein, dass sie dem ganzen Volk den Kerngehalt seiner Geschichte, seines nationalen Lebens, und des natürlichen Hintergrundes, auf welchem sich dasselbe

entwickelt hat, eindringlich vor Augen stelle, Allen zur Erhebung, Kräftigung und Erbauung, und dass solche Kunstleistungen dann durch das Mittel der vervielfältigenden Künste zum Gemeingut der ganzen Nation gemacht werden können.«

Die in's Werk gesetzte Förderung und Hebung der schweizerischen Kunst, wonach alljährlich eine Summe von 100 000 Fr. Verwendung finden soll zur Veranstaltung periodischer nationaler Kunstausstellungen, sowie zum Ankauf oder zur Erstellung von Werken der nationalen Kunst zur Ausschmückung öffentlicher Gebäude und zur Bereicherung öffentlicher Sammlungen, muss mit allen damit verknüpften Segnungen auch der schweizerischen Schule zu gute kommen, wenn der Sinn für das Schöne alle Schichten der Bevölkerung durchdringen soll.

Eine ähnliche Bedeutung kommt dem Bundesbeschluss vom 30. Juni 1886 betreffend die Beteiligung an den Bestrebungen zur Erhaltung und Erwerbung vaterländischer Altertümer zu, welcher in dem Erlass des Bundesrates vom 25. Februar 1887 eine Vollziehungsverordnung gefunden hat. Eine eidgenössische Kommission soll dem Departement des Innern behülflich sein, für die jährlich ausgesetzte Summe von 50 000 Fr. zu dem bezeichneten Zwecke in geeigneter Weise Verwendung zu finden. Da auch diese Bestrebungen zur Hebung und Stärkung des nationalen Sinns beitragen werden, darf ihre Bedeutung für die Schule und den Unterricht nicht unterschätzt werden.

2. Unterstützung des gewerblichen und industriellen Bildungswesens.

Im Jahr 1887 sind an 103 gewerbliche und industrielle Bildungsanstalten in der Schweiz vom Bunde im ganzen 220 344 Fr. als Unterstützung verabreicht worden. Diese Beiträge des Bundes wurden zum ersten Mal im Jahr 1885 ausgerichtet und haben seither fortwährend zugenommen (1885 an 86 Anstalten 151 942 Fr. 22 Cts.; 1886 an 100 Anstalten 200 124 Fr. 85 Cts.).

Die im Jahr 1887 verabreichten Bundesbeiträge ergeben sich aus nachfolgender Übersicht über die Kantone:

Kantone	Anstalten Zahl	Lehrer Zahl	Schüler Zahl	Jahres- Ausg. Fr.	Beitr. der Kant. und Gemeinden Fr.	Bundesbeitr. Fr.
Zürich	11	61	1280	254 538	166 615	42 993
Bern	19	64	710	117 682	64 192	29 842
Luzern	1	4	37	12 606	8 212	4 095
Uri	2	3	21	638	422	215
Schwyz	1	3	42	1 400	616	314
Obwalden	3	1	69	2 597	1 747	850
Nidwalden	3	5	179	2 932	1 818	850
Glarus	5	9	194	4 616	3 579	900
Zug	1	2	46	701	435	200
Freiburg	3	5	82	17 957	11 878	3 670
Solothurn	3	13	188	21 599	11 891	6 624
Basel	4	20	694	95 937	51 587	18 600
Schaffhausen	1	9	152	4 056	2 656	1 400
Appenzell A.-Rh.	1	2	55	1 777	1 227	550
St. Gallen	5	26	405	92 594	61 617	20 667
Graubünden	1	8	124	3 779	2 779	1 000
Aargau	8	26	362	25 881	13 781	5 837
Thurgau	4	11	140	3 429	2 153	740
Tessin	15	23	580	41 424	30 873	8 000
Waadt	3	9	36	9 149	6 075	2 850
Neuenburg	6	38	345	119 943	75 106	25 831
Genf	3	9	193	158 566	98 826	44 316
	103	351	5 934	993 801	618 085	220 344

(Näheres siehe im statistischen Teil.)

In der Subvention für den Kanton Zürich ist auch ein Beitrag an den II. Instruktionskurs für Zeichnungslehrer an Fortbildungsschulen, welcher im Schuljahr 1886/87 am Technikum in Winterthur abgehalten wurde, inbegriffen.

Bei Gelegenheit des schweizerischen Lehrertages in St. Gallen fand eine Ausstellung von Arbeiten, Lehrmitteln und Programmen gewerblicher Fortbildungsschulen statt, veranlasst durch den Verein zur Förderung des Zeichnenunterrichts in der Schweiz, welche mit einem Bundesbeitrag (200 Fr.) unterstützt wurde. Ebenso wurden

zu Handen der subventionirten gewerblichen Bildungsanstalten auf 203 Exemplare der von diesem Verein herausgegebenen »Blätter für den Zeichnungsunterricht« abonnirt (609 Fr.).

Der III. schweizerische Bildungskurs für Lehrer an Handfertigkeits- und Fortbildungsschulen in Zürich, welcher 52 Teilnehmer zählte, wurde in der Weise vom Bunde unterstützt, dass 44 Teilnehmern Bundesbeiträge in der Höhe der von den Kantonen zugesicherten Unterstützungen im Gesamtbetrag von 3150 Fr. verabreicht wurden.

33 junge Leute erhielten im Sinne von Art. 5 des Reglements vom 27. Januar 1885¹⁾ Stipendien im Gesamtbetrag von 9000 Fr., welche Leistung derjenigen der betreffenden Kantone gleichkam.

Die meisten der subventionirten Anstalten wurden von den vom Industrie- und Landwirtschafts-Departement bestellten Experten inspizirt. Hiebei wurde eine gewisse Ständigkeit im Personal als vorteilhaft erkannt, da die genaue Kenntnis einer Schule auch eine richtige Beurteilung erleichtert und dem Experten in den Stand setzt, seine fachmännischen Anregungen und Räte zur Geltung zu bringen und auf den Gang der Anstalt fördernd einzuwirken.

Zur Erleichterung der Auswahl zweckdienlicher Lehrmittel an den gewerblichen Fortbildung- und Handwerkerschulen verfasste einer der Experten (Herr Prof. Bendel) unter Mitwirkung von Fachmännern eine Anleitung: »Verzeichnis von Lehrmitteln (Vorlagen und Modellen) für gewerbliche Fortbildungsschulen«, welche den subventionirten Anstalten unentgeltlich zugestellt wurde und ohne Zweifel den Vorständen und Lehrern eine willkommene Förderung ihrer Aufgabe bieten wird.

3. Unterstützung des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens.

a) Stipendien. Es wurden im Jahre 1887 10 Stipendien erteilt (Zürich 1, Bern 4, Luzern 1, Freiburg 2, St. Gallen 1, Waadt 1) für Unterstützung der Ausbildung von Landwirtschafts-

¹⁾ Siehe Grob, Sammlung 1883—85 pag. 4.

lehrern (6), Kulturtechnikern (2), Milchwirtschaftern (2). Sämtliche dieser Studirenden besuchten das eidgenössische Polytechnikum in Zürich. Nach Abschluss dieser Studien erhielt ein Kandidat ausserdem ein Stipendium für den Besuch des Institut national agronomique in Paris. Ebenso wurden 2 Reisestipendien erteilt zum Zwecke des Studiums der milchwirtschaftlichen Verhältnisse im Ausland.

b) Ackerbauschulen. Die 3 kantonalen Ackerbauschulen (Zürich, Strickhof; Bern, Rütti; Neuenburg, Cernier) wurden in bisheriger Weise vom Bunde unterstützt, so insbesondere für Vervollständigung ihrer Lehrmittelsammlungen und für Schuldgelderausfall. Der letztere war ihnen dadurch entstanden, dass der Bund verlangte, es dürfe von den kantonsfremden Schweizerbürgern kein höheres Schulgeld bezogen werden als von den Kantonsangehörigen. Der Schule Cernier wurde die Hälfte ihrer Ausgaben für Lehrkräfte und Lehrmittel vergütet und die Schule Rütti erhielt einen besondern Beitrag für die mit ihr verbundene Molkereischule.

Die Bundessubvention an diese 3 Anstalten mit zusammen 138 Schülern betrug 31 280 Fr.

c) Winterschulen. Im Winter 1886/87 bestanden 3 vom Bunde unterstützte landwirtschaftliche Winterschulen (Luzern, Sursee; Zug; Waadt, Lausanne), welche zusammen von 88 Schülern besucht und mit einem Gesamtbeitrag des Bundes von 5637 Fr. unterstützt wurden.

d) Wandervorträge und Spezialkurse. Es bestanden in 8 Kantonen Spezialkurse und in 7 Kantonen waren landwirtschaftliche Wandervorträge eingerichtet. An die bezüglichen Ausgaben leistete der Bund die Hälfte im Gesamtbetrage von 8400 Fr.

e) Vier landwirtschaftliche Vereine erhielten für Abhaltung von Vorträgen und Spezialkursen eine Bundessubvention von 12 705 Fr.

f) Vorträge am Polytechnikum. Durch Anordnung des schweizerischen Schulrates wurde in der Woche vom 7.—12. Febr. 1887 auf Anregung der Gesellschaft schweizerischer Landwirte ein Zyklus von Vorträgen für in der Praxis stehende Landwirte in

Zürich abgehalten, welche sich eines zahlreichen Besuches erfreuten. Die Kosten im Betrage von 553 Fr. wurden vom Bunde getragen.
(Näheres über 3. siehe statistischer Teil.)

4. Förderung des militärischen Vorunterrichts.

Das schweizerische Militärdepartement hat im Berichtsjahr eine Anordnung getroffen, welche bezweckt, die Wehrkraft der Jungmannschaft an den schweizerischen Mittelschulen zu heben. Das Regulativ über die Schiessübungen von Schülern an Mittelschulen und Gymnasien vom 20. April 1887 stellt Munitionsvergütungen für die Schiessübungen in Aussicht, und es haben nachfolgende 22 Kadetten- und Übungskorps für die im Jahre 1887 abgehaltenen Schiessübungen eine Bundessubvention von zusammen 1879 Fr. 80 Cts. ausbezahlt erhalten.

Name des Korps	I. Schiessklasse		Durchschnitt der Scheiben-Treffer %	Rang	II. Schiessklasse		Durchschnitt der Scheiben-Treffer %	Rang
	Teilnehmer	Schüsse			Teilnehmer	Schüsse		
Meilen, Kadetten	32	650	67	17	—	—	—	—
Neumünster, Kadetten	57	1660	76	11	—	—	—	—
Zürich, Kantonsschüler	51	1520	82	5	49	2270	77	2
Burgdorf, Kadetten	22	660	81	6	—	—	—	—
Biel, »	25	750	85	3	—	—	—	—
Herzogenbuchsee, Kadett.	3	65	77	10	17	810	60	5
Thun, Kadetten	13	345	78	9	29	1130	60	5
Glarus, »	26	1610	73	14	20	1400	70	3
Schaffhausen, Kadetten	73	2190	67	16	—	—	—	—
St. Gallen, »	282	8415	74	13	—	—	—	—
Aarau, Kantonsschüler	63	1890	86	2	—	—	—	—
Aarau, Bezirksschüler	85	2470	70	16	—	—	—	—
Aarburg, Kadetten	11	330	74	13	—	—	—	—
Baden, »	61	1830	72	15	—	—	—	—
Bremgarten, Kadetten	33	980	57	19	—	—	—	—
Brugg, »	24	720	76	11	—	—	—	—
Schöftland, »	24	720	89	1	—	—	—	—
Zofingen, »	53	1590	80	7	—	—	—	—
Locle, »	27	810	84	4	13	520	82	1
Winterthur, »	105	4200	75	12	105	4200	65	4
Herrliberg, Sek.-Schule	18	828	81	6	—	—	—	—
Stäfa, Kadetten	37	740	61	18	—	—	—	—
	1125	35 973	75	—	233	10 530	70	—

Der befriedigende Erfolg, den die Durchführung des freiwilligen militärischen Vorunterrichts der III. Stufe (vom 16.—20. Altersjahr) in den Jahren 1885 und 1886 in Zürich erzielt hatte, bewog auch Offiziersgesellschaften an andern Orten, dem Beispiele zu folgen. Es fanden im Jahr 1887 7 Kurse statt und zwar in Brugg, St. Gallen, Genf, Luzern, Seon, Winterthur und Zürich. Die Zahl der Teilnehmer betrug im Ganzen zirka 950 Mann. Der Unterricht erstreckte sich auf Soldatenschule, Turnen, Gewehrkenntnis, Anleitung zum Schiessen und Schiessübungen. Die Kurse wurden zum Teil durch eidgenössische Experten inspiziert und die Ergebnisse als befriedigend bis sehr befriedigend bezeichnet. Wo Offiziere, Unteroffiziere und Lehrer mit Hingebung und Fachkenntnis sich der Sache widmeten, war auch eine erfolgreiche Durchführung zu konstatiren.

Für diese Kurse werden vom Departement die Gewehre unentgeltlich überlassen und die Kosten für 30 Schüsse per Teilnehmer, sowie der Reparaturen an Waffen und Scheiben getragen.

Gestützt auf diese Erfahrungen wird das schweizerische Militärdepartement ein Reglement für Einführung des Vorunterrichts der III. Stufe ausarbeiten lassen.

Der militärische Vorunterricht für Knaben vom 10.—15. Altersjahr ist durch Art. 81 der Militärorganisation vom 13. Nov. 1874 den Kantonen überbunden worden. Der Bundesrat hat durch die Verordnung vom 16. April 1883 diesen Unterricht als obligatorisch erklärt und fordert seither alljährlich einen Bericht über den Stand dieses Unterrichtes von den Kantonen ein, ohne bisher in anderer Weise an der Förderung desselben teilgenommen zu haben.

Das schweizerische Militärdepartement konstatirt in seinem Geschäftsbericht über das Jahr 1887 in Beziehung auf den militärischen Vorunterricht in den Kantonen im Schuljahr 1886/87 wesentliche Fortschritte.

Die Kantone fingen an, mit der Durchführung der eidgenössischen Vorschriften Ernst zu machen. Einzelne derselben drohten den Gemeinden mit Entzug der Staatsbeiträge an die Schule überhaupt, wenn nicht die fehlenden Turnplätze oder mangelhaften Turneinrichtungen erstellt und verbessert werden. Waadt hat einigen

Gemeinden nach unbeachteter Drohung die Staatsbeiträge auch bereits vermindert, bis sie die gestellten Anforderungen erfüllt hatten.

Der Turnunterricht wurde durch Anordnung von regelmässig wiederkehrenden Fachinspektionen gefördert (Zürich, Aargau, Obwalden, Baselstadt, Baselland, Thurgau). An andern Orten wurden Turnkurse für Lehrer abgehalten (Bern, Uri, Basel, Appenzell A.-Rh.). In den Kantonen Zürich und St. Gallen bestehen Lehrerturnvereine, welche sich die Aufgabe stellen, der methodischen Gestaltung des Turnunterrichtes in der Volksschule praktische Übungen und Besprechungen Vorschub zu leisten. Diese Bestrebungen wurden von den Kantonen und vom Bund durch Beiträge unterstützt.

An die Erstellung neuer Turnhallen wurden in einzelnen Kantonen Staatsbeiträge verabreicht (Zürich, Bern, Aargau, Genf).

Der Bericht über den Stand des militärischen Vorunterrichtes in der Schweiz ergibt folgendes:

a) Von den 3820 Primarschulgemeinden besitzen:

	1886/87	(1885/86)
	Zahl	%
Genügende Turnplätze	2651	69,4 (66,5)
Ungenügende	610	16 (17,2)
Noch keine	559	14,6 (16,3)
Alle vorgeschriebenen Geräte	1391	36,4 (32,3)
Nur einen Teil der Geräte	1551	40,6 (43,3)
Noch keine Geräte	878	23 (24,4)
Ein Turnlokal	573	15 (14,9)
Kein Turnlokal	3247	85 (85,1)

b) In den 5232 Primarschulen der Schweiz wird Turnunterricht erteilt

das ganze Jahr in	1060	20,3 (20,3)
Nur einen Teil des Jahres in	3412	65,2 (65,1)
Noch gar nicht	760	14,5 (14,6)

c) Das gesetzliche Minimum von 60 Turnstunden per Jahr wird innegehalten in 1366 Primarschulen = 26,1 %
Nocht nicht in 3866 » = 73,9 %

d) Von den (414) höhern Volksschulen (Sekundarschulen etc.) haben

	1886/87	(1885/86)	
	Zahl	%	%
Noch keinen Turnplatz	19	4,6	(5,4)
Keine Turnergeräte	38	9,2	(9)
Kein Turnlokal	195	47,1	(50)
Keinen Turnunterricht	18	4,4	(5,4)
Nicht das Minimum der Stunden	139	33,6	

e) Der Turnunterricht in den Lehrerseminarien wird im allgemeinen als den eidgenössischen Vorschriften entsprechend erklärt.

5. Die Medizinalprüfungen.

Durch das Bundesgesetz vom 19. Christmonat 1877 betreffend Freizügigkeit des Medizinalpersonals ist die Staatsprüfung der Ärzte, Apotheker und Tierärzte Bundessache geworden.

Durch dieses Gesetz und die betreffende Vollziehungsverordnung vom 2. Heumonat 1880 hat der Bund in indirekter Weise auf die Verbesserung der Organisation der kantonalen Mittel- und Hochschulen hingewirkt.

Die eidgenössischen Medizinalprüfungen haben im Jahr 1887 nachfolgendes Ergebnis geliefert:

	Mediz.	Pharmaz.	Veterinär	Basel	Bern	Genf	Lausanne	Zürich	Zusammen	Total	
				+	-	+	-	+	-	+	-
Mediz.	{ propädeut. 6 6 36 12 10 5 5 — 36 11 93 34 127	{ Vorprüfg. 19 2 24 2 9 — — — 37 4 89 8 97									
Pharmaz.	{ propädeut. 6 — 5 — 2 1 8 — 6 2 27 3 30	{ propädeut. 6 — 5 — 2 1 8 — 6 2 27 3 30									
Veterinär	{ propädeut. — — 9 3 — — — — 10 5 19 8 27	{ Fachprüfg. — — 8 2 — — — — 5 2 13 4 17									
				32	9	85	20	25	9	272	66
				41	105	34	28	130	27	338	338

Bemerkung. Die in der Überschrift mit + bezeichneten waren genügend, die mit — bezeichneten ungenügend.

Von den sämtlichen Prüfungen waren 66,2 % Medizinal-, 20,7 % Pharmazeuten- und 13,1 % Veterinärprüfungen.

Die genügenden Prüfungen verteilten sich auf die Prüfungsorte in nachfolgender Weise:

	Mediz.		Pharmaz.		Veterinärprüfungen	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
Basel	33	14,8	8	11,5	—	—
Bern	74	33,0	9	12,8	22	50
Genf	24	10,7	10	14,3	—	—
Lausanne	5	2,2	23	32,9	—	—
Zürich	88	39,3	20	28,5	22	50
	224	100	70	100	44	100

Hiebei ist zu bemerken, dass Veterinärprüfungen nur in Bern und Zürich stattfinden und in Lausanne keine medizinische Fachprüfungen abgehalten werden.

Nach dem Prüfungsreglement werden die Kandidaten drei Mal zur Prüfung zugelassen. Erhalten sie auch bei der zweiten Wiederholung die Note ungenügend, so ist eine weitere Zulassung unzulässig, d. h. der Kandidat wird definitiv abgewiesen.

Die nachfolgende Tabelle erteilt Auskunft über die im Jahre 1887 stattgefundenen Wiederholungen.

		Total der Prüfungen	Hie von waren			Total der ungenüg. malige	Hie von waren		
			erst- malige	zweit- malige	dritt- malige		erst- malige	zweit- malige	dritt- malige
Mediz.	{ propädeut.	127	102	20	5	34	24	9	1
	{ Fachprüfgn.	97	87	9	1	8	6	2	—
Pharmaz.	{ Mat.-Prüfgn. ¹⁾	8	8	—	—	1	1	—	—
	{ propädeut.	30	30	—	—	3	3	—	—
Veterinär	{ Fachprüfgn.	32	24	4	4	8	8	—	—
	{ propädeut.	27	18	6	3	8	3	3	2
	{ Fachprüfgn.	17	14	3	—	4	4	—	—
		338	283	42	13	66	49	14	3

Die als »ungenügend« bezeichneten Prüfungen bilden folgende Prozentsätze der betreffenden Abteilungen: Medizinal- 18,7, Pharmazeuten- 17,1, Veterinärprüfungen 27,2 %.

¹⁾ Die Maturitätsprüfung für Pharmazeuten ist künftig nicht mehr der eidgenössischen Prüfungskommission unterstellt.

Unter den Kandidaten, welche an der medizinischen Prüfung teilnahmen, befanden sich 3 Damen, wovon 2 Schweizerinnen in Zürich und eine Österreicherin in Bern.

In Basel werden die Frauen nicht zum medizinischen Studium zugelassen.

Die 338 Prüfungen betreffen nur 316 Personen, da 20 Kandidaten je zwei Mal und 1 drei Mal erschien.

Die sämtlichen Prüfungen verteilten sich nach der Heimatgehörigkeit der geprüften Personen und nach den Prüfungssitzen wie folgt :

Schweiz	Basel	Bern	Genf	Lausanne	Zürich	Total
Zürich	—	1	3	1	41	26
Bern	3	44	2	7	3	59
Luzern	6	9	—	—	6	21
Schwyz	2	3	—	—	—	5
Unterwalden O.-W.	1	1	—	—	—	2
» N.-W.	—	1	—	—	1	2
Glarus	—	2	—	—	5	7
Zug	1	1	—	—	1	3
Freiburg	—	2	2	—	—	4
Solothurn	—	4	—	1	3	8
Basel	7	—	—	1	5	13
Baselland	3	1	—	—	—	4
Schaffhausen	2	1	—	—	3	6
Appenzell A.-Rh.	—	—	—	—	2	2
St. Gallen	1	11	—	—	16	28
Graubünden	1	3	1	—	6	11
Aargau	4	3	—	1	9	17
Thurgau	2	1	—	—	9	12
Tessin	—	—	1	—	—	1
Waadt	2	8	9	13	—	32
Wallis	1	2	2	2	—	7
Neuenburg	3	4	2	2	1	12
Genf	—	—	8	—	—	8
Total Schweiz	39	102	30	28	111	310

	Schweiz	Basel	Bern	Genf	Lausanne	Zürich	Total
Total Schweiz	39	102	30	28	111	310	
Ausland							
Deutschland	1	1	1	—	11	14	
Griechenland	—	1	—	—	—	1	
Frankreich	1	—	3	—	—	4	
Österreich	—	1	—	—	—	1	
Rumänien	—	—	—	—	1	1	
Bulgarien	—	—	—	—	1	1	
Ostindien	—	—	—	—	1	1	
Nordamerika	—	—	—	—	3	3	
Guatemala	—	—	—	—	1	1	
Kapland	—	—	—	—	1	1	
Total Ausland	2	3	4	—	19	28	
Zusammen	41	105	34	28	130	338	

In Folge Erweiterung des Bundesgesetzes über Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 19. Dezember 1877 durch ein Zusatzgesetz vom 21. Dezember 1886 werden auch die Zahnärzte in die Freizügigkeit aufgenommen und ist künftig auch dieser Teil des Medizinalpersonals der eidgenössischen Prüfungsordnung unterstellt.

6. Rekrutenprüfungen.

Ähnlich wie der Bund durch Anordnung der Medizinalprüfungen in die Einrichtungen der kantonalen Mittel- und Hochschulen eingegriffen hat, übte er durch die Rekrutenprüfungen einen heilsamen Einfluss aus auf die Hebung der Volksschulen.

Es werden nunmehr alljährlich sämtliche Stellungspflichtige, die überhaupt prüfungsfähig sind, von den medizinischen und von den pädagogischen Experten geprüft, während früher diejenigen Stellungspflichtigen von der pädagogischen Prüfung befreit waren,

welche ein Maturitätszeugnis für den Besuch der Hochschule oder ein staatliches Lehrerpatent vorweisen konnten.

Bei der Zusammenstellung der Resultate werden die Geprüften demjenigen Kanton und Bezirk zugeteilt, in welchem sie zuletzt die Primarschule besucht haben. Diese Zuteilung muss auch für diejenigen stattfinden, welche höhere Schulen besucht haben.

Es ist nämlich einleuchtend, dass bei einer allfälligen Zuteilung an den Sitz der letztern ganz unrichtige Vorstellungen von der Schulorganisation einer Gegend erweckt werden müssten, indem dieselbe gerade um so ungünstiger erschiene, je mehr Knaben die entfernt liegende Mittelschule besucht hätten. Vollends müssten die wenigen Universitätsstädte als unverhältnismässig begünstigt erscheinen, wenn viele akademische Jünglinge ihrem Primarschulorte entrückt und ihrer höchsten Bildungsstätte zugeteilt werden wollten. Leider ist bei den diesjährigen Eintragungen noch bei einer grössern Zahl von Rekruten (680) nur der Ort der besuchten höhern Schule und nicht auch der Primarschulort angegeben, und bei einer weitern Zahl (16) fehlt überhaupt jede Angabe über den Schulort, so dass die Zuverlässigkeit des Materials in dieser Richtung noch zu wünschen übrig lässt. Einzelne Prüfungsorte der Kantone Zürich, Bern und Genf sind wahrscheinlich durch diese Lücke unverschuldet in ein weniger günstiges Licht gerückt worden.

Das eidgenössische statistische Bureau hat Vorsorge getroffen, dass die berührten Fehler sich in der Folge weniger geltend machen. Es wird aber kaum möglich sein, die mündlichen Angaben über Schulbildung als zuverlässig anzuerkennen, so lange nicht jeder Stellungspflichtige dazu verhalten wird, sie durch ein amtliches Zeugnis über seinen Schulbesuch zu bestätigen. In dieses Zeugnis sollte der Schulbesuch successive von Anfang bis zu Ende der Schulzeit eingetragen werden.

Die nachfolgende Zusammenstellung erteilt Auskunft über das Resultat der Prüfungen im Herbst 1887.

Rekrutenprüfungen im Herbst 1887.

Kantone des letzten Primarschul- besuchs	Ge- prüfte Total	die Notensumme					die Note			Reihenfolge der Kantone		
		4 bis 6	7 bis 10	11 bis 14	15 bis 18	19 bis 20	1	4 oder 5 in mehr als 2 Fächern	höhere als einem Fach	nach den Noten besten	nach schlech- testen	nach höherem Schul- besuch
		1,75 bis 2,5	2,75 bis 3,5	3,75 bis 4,5	4,75 bis 5							
		1,5	2,5	3,5	4,5	5						
Zürich	2280	33	36	24	6	1	27	12	33	IV	VIII	III
Bern	4736	17	35	34	12	2	11	22	6	XXI	XIX	XX
Luzern	1125	21	27	35	15	2	16	26	18	XVI	XX	IX
Uri	150	10	21	42	25	2	8	41	6	XXIII	XXV	XXI
Schwyz	470	19	29	33	15	4	13	28	16	XIX	XXII	XIII
Obwalden	133	16	34	42	8	—	11	17	4	XX	XVI	XXIV
Nidwalden	114	22	38	31	9	—	18	16	10	XI	XIV	XVIII
Glarus	268	28	39	24	8	1	21	12	21	X	X	VI
Zug	178	26	39	29	6	—	21	10	22	IX	VI	V
Freiburg	989	23	37	29	9	2	14	19	5	XVIII	XVII	XXIII
Solothurn	732	28	39	26	6	1	22	11	17	VIII	VII	X
Baselstadt	327	53	31	15	1	—	43	3	35	I	I	II
Baselland	497	20	39	33	8	—	16	16	10	XV	XV	XIX
Schaffhausen	287	40	35	20	5	—	30	8	24	II	II	IV
Appenzell A.-Rh.	397	22	41	31	5	1	16	12	16	XIII	XI	XII
Appenzell I.-Rh.	105	7	30	42	15	6	4	30	6	XXV	XXIII	XXII
St. Gallen	1570	21	36	35	7	1	16	14	18	XIV	XIII	VIII
Graubünden	699	22	34	30	11	3	18	20	17	XII	XVIII	XI
Aargau	1797	21	40	31	7	1	14	13	14	XVII	XII	XIV
Thurgau	818	31	44	22	3	—	22	9	20	VII	IV	VII
Tessin	755	13	28	40	16	3	11	27	12	XXII	XXI	XVI
Waadt	1916	29	41	25	5	—	22	10	10	VI	V	XVII
Wallis	811	9	24	38	26	3	6	36	4	XXIV	XXIV	XXV
Neuenburg	822	31	36	27	5	1	25	12	12	V	IX	XV
Genf	411	40	34	21	4	1	30	9	38	III	III	I
Primarschulort unbekannt	696	80	17	3	—	—	81	1	98			
Schweiz	23083	25	35	30	9	1	19	17	17	Schweiz		

D a v o n

Besucher höh.

Schulen 4007 78 20 2 — — 68 —

Und zwar von:

Sek.-Schulen 2706 70 27 3 — — 58 —

Mittl. Fach-
schulen 353 96 4 — — — 93 —

Gymnasien 868 92 8 — — — 87 —

Hochschulen 80 100 — — — 99 —

Überdies mit aus-
ländischem
Primarschul-
ort 219 35 36 31 23 8 2 33 18 16

Anmerkung 1. Nicht geprüft wurden 154. Hier von waren 92 schwachsinnig, 42 taub, schwachhörig oder taubstumm, 7 blind, 7 sehr kurz- oder schwachsichtig, 1 epileptisch und 5 krank.

Anmerkung 2. Die Bedeutung der erteilten Noten ist folgende:

Lesen.

Note 1: Geläufiges Lesen mit sinngemässer Betonung und nach Inhalt und Form richtige freie Wiedergabe.

Note 2: Genügende mechanische Fertigkeit und befriedigende Beantwortung einzelner Fragen über den Inhalt des Gelesenen.

Note 3: Ziemlich befriedigendes mechanisches Lesen und einiges Verständnis des Lesestoffes.

Note 4: Mangelhafte Fertigkeit im Lesen ohne Rechenschaft über den Inhalt.

Note 5: Gar nicht lesen.

Aufsatz.

Note 1: Kleinere schriftliche Arbeit nach Inhalt und Form ganz oder ziemlich korrekt.

Note 2: Weniger befriedigende Leistung mit kleinen Fehlern.

Note 3: Schwach in Schrift- und Sprachform, doch noch verständlicher Ausdruck.

Note 4: Geringe, fast wertlose Leistung.

Note 5: Mangel jeglicher Fertigkeit im Schreiben.

Rechnen.

Note 1: Fertigkeit in den 4 Spezies mit ganzen und gebrochenen Zahlen (Dezimalbruch inbegriffen); Kenntnis des metrischen Systems und Lösung entsprechend eingekleideter Aufgaben.

Note 2: Die 4 Spezies mit ganzen Zahlen, jedenfalls noch Kenntnis der Division, wenn Dividend und Divisor mehrstellige Zahlen sind; Rechnen mit den einfachsten Bruchformen.

Note 3: Addition und Subtraktion von Zahlen bis 100 000 und Division durch eine Grundzahl.

Note 4: Fertigkeit in der Addition und Subtraktion im Zahlenraum bis 1000.

Note 5: Unkenntnis im Zifferrechnen und Unfähigkeit, zweistellige Zahlen im Kopfe zusammenzählen.

Vaterlandskunde.

Note 1: Verständnis der Karte der Schweiz und befriedigende Darstellung der Hauptmomente der vaterländischen Geschichte und der Bundesverfassung.

Note 2: Richtige Beantwortung einzelner Fragen über schwierigere Gegenstände aus diesen drei Gebieten.

Note 3: Kenntnis einzelner Tatsachen oder Namen aus der Geschichte und Geographie.

Note 4: Beantwortung einiger der elementarsten Fragen aus der Landeskunde.

Note 5: Gänzliche Unkenntnis in diesen Gebieten.